

Gehaltstarifvertrag für Rechtsanwaltsbüros in Hamburg

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
vertreten durch den Vorstand Heike Brodersen, Andreas Bufalica, Joachim Schaller,
c/o RA Joachim Schaller, Waitzstr. 8, 22607 Hamburg

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Fachlich: Für alle Rechtsanwaltsbüros.
3. Persönlich: Für
 - 3.1. alle Angestellten, ausgenommen
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 - 3.2. Auszubildende, ausgenommen
 - Praktikantinnen und Praktikanten
 - Volontärinnen und Volontäre.

§ 2 Gehaltsgruppen

Die Beschäftigten werden entsprechend der von ihnen tatsächlich verrichteten Tätigkeit nach den folgenden Tarifgruppen vergütet. Bei vorübergehender, nicht länger als 6 Wochen hintereinander dauernder Beschäftigung mit Tätigkeiten in einer höheren Gruppe besteht kein Anspruch auf Vergütung nach den Sätzen der höheren Gruppe; bei einer Beschäftigung über diese Zeit von 6 Wochen hinaus besteht der Anspruch auf höhere Vergütung für die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit.

Tarifgruppe 1:

Tätigkeiten, deren erforderliche Kenntnisse durch eine kurze Einarbeitungszeit erworben werden können (z.B. Registraturarbeiten; Behandlung der Post – ohne Fristenkontrolle; Empfang von Besucherinnen und Besuchern, Botengänge; Telefonvermittlung).

Tarifgruppe 2:

Tätigkeiten, die eine Ausbildung im Bürofach oder entsprechende anderweitig erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen (z.B. Schreiben nach Steno- oder Phonodiktat; Anfertigung von Briefen und Aktenvermerken nach Stichworten; einfacher Zahlungsverkehr; Abrufen und Ausfüllung vorgegebener Masken an EDV-Geräten).

Tarifgruppe 3:

Tätigkeiten, die entweder eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder anderweitig erworbene gleichwertige Fachkenntnisse voraussetzen (z.B. Führung der Register und Kalender einschließlich Fristenüberwachung; selbstständiges Erledigen von Anfragen bei und von Gerichten und Behörden; eigenständige Erstellung von Kostenrechnungen, Anträgen und Gesuchen im Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenfestsetzungsverfahren; Buchführung; Führung der Kasse; einfache Steuererklärungen; Mitwirkung in der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten; eigenständiges Führen der Akten und Führen des Schriftverkehrs; eigenständige Textverarbeitung).

Diese Tätigkeiten müssen regelmäßig mindestens während 1/3 der Arbeitszeit geleistet werden und entsprechend höherwertiger als die in Tarifgruppe 2 genannten Tätigkeiten sein.

Tarifgruppe 4:

Tätigkeiten, die einen über der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung liegenden Kenntnisstand sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung (nach Abschluss der Rechtsanwalts- oder Notarfachangestelltenausbildung) in einem Anwaltsbüro und den Abschluss als Bürovorsteher/in im Rechtsanwaltsfach bzw. als Rechtsfachwirt/in voraussetzen oder die – statt des Abschlusses als Bürovorsteher/in bzw. Rechtsfachwirt/in - anderweitig erworbene und gleichwertige Fachkenntnisse voraussetzen (z.B. Anleitung der Auszubildenden und der Beschäftigten; selbstständiges Bearbeiten auch schwieriger Zwangsvollstreckungs- und Kostensachen sowie deren rechtliche Begründung; selbstständige Entscheidung über die ein- und ausgehende Korrespondenz und deren Erledigung und Fertigung; Betreuung der gesamten Buch-, Steuer- und Personalangelegenheiten; gesamte Büroorganisation; selbstständiges Formulieren und Anfertigen von Schriftsätzen; selbstständige Übersetzungstätigkeiten).

Diese Tätigkeiten müssen regelmäßig mindestens während 1/3 der Arbeitszeit geleistet werden und entsprechend höherwertiger als die in Tarifgruppe 3 genannten Tätigkeiten sein.

§ 3 Gehaltssätze

Die Vergütung für Angestellte beträgt monatlich je nach Tarifgruppe

	ab 01.05.2023	ab 01.05.2024
Tarifgruppe 1	2.505,75 €	2.683,92 €
Tarifgruppe 2	2.667,71 €	2.850,74 €
Tarifgruppe 3		
im 1. und 2. Jahr der Tarifgruppe	2.765,79 €	2.951,77 €
im 3. bis 5. Jahr der Tarifgruppe	3.113,65 €	3.310,06 €

im 6. bis 9. Jahr der Tarifgruppe	3.385,09 €	3.589,65 €
im 10. bis 14. Jahr der Tarifgruppe	3.479,76 €	3.687,15 €
ab 15. Jahr in der Tarifgruppe	3.579,72 €	3.790,11 €
Tarifgruppe 4	3.686,45 €	3.900,05 €

§ 4 Ausbildungsvergütungen

1. Die Vergütung für Auszubildende beträgt monatlich

	bis 31.07.2023	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
im 1. Ausbildungsjahr	966,00 €	1.070,00 €	1.100,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.066,00 €	1.170,00 €	1.200,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.166,00 €	1.270,00 €	1.300,00 €

2. Wird die Ausbildungszeit um 6 Monate gekürzt, so erhalten die Auszubildenden im ersten halben Jahr die Ausbildungsvergütung nach dem ersten Ausbildungsjahr, danach die entsprechend höhere Ausbildungsvergütung.
3. Beträgt die Ausbildungszeit nur 2 Jahre, so erhalten die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung des zweiten und im zweiten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres.

§ 5 Fahrgeldzuschuss

Angestellten und Auszubildenden wird zusätzlich zum Entgelt ein Fahrgeldzuschuss in Höhe von bis zu 49,00 € für die von ihnen nachzuweisende Fahrkarte oder für das Deutschlandticket gewährt.

§ 6 Sonderregelungen zur Inflationsausgleichprämie

1. Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten, deren Arbeitsverhältnis am 30. April 2023 ungekündigt besteht, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.200,00 €, die spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu zahlen ist und auf die alle in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 erfolgten Zahlungen einer Inflationsausgleichsprämie angerechnet werden.
2. Alle Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis am 30. April 2023 ungekündigt besteht, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 600,00 €, die spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu zahlen ist und auf die alle in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 erfolgten Zahlungen einer Inflationsausgleichsprämie angerechnet werden.
3. Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten, deren Arbeitsverhältnis im jeweiligen Monat ungekündigt besteht, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von je 150,00 € monatlich in den Monaten Mai 2023 bis April 2024. Sofern Angestellte eine Inflationsausgleichsprämie von mehr als 1.200,00 € in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 30. April 2023 erhalten haben, werden die bereits erfolgten Zahlungen auf die monatliche Inflationsausgleichsprämie nach Satz 1 angerechnet. Die

Inflationsausgleichsprämie für Mai 2023 ist spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu zahlen.

4. Alle Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis im jeweiligen Monat ungekündigt besteht, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von je 100,00 € monatlich in den Monaten Mai 2023 bis Juli 2023. Die Inflationsausgleichsprämie für Mai 2023 ist spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu zahlen.
5. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie entsprechend ihrer Arbeitszeit
 - a) im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 gemäß Absatz 1,
 - b) im jeweiligen Monat in der Zeit von Mai 2023 bis April 2024 gemäß Absatz 3.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Oktober 2024 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Tarifvertrag vom 13. Januar 2022 tritt am 30. April 2023 außer Kraft.
3. Zukünftige Erhöhungen der Gehälter orientieren sich an den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen der ver.di-Tarifverträge für den Einzelhandel Hamburg, den Groß- und Außenhandel Hamburg, das private Bankgewerbe, das Versicherungsgewerbe und den Öffentlichen Dienst. Zur Berücksichtigung von Besonderheiten bei Rechtsanwaltsangestellten werden die Ergebnisse der Befragung des Hamburgischen Anwaltvereins über Bezahlung dieses Bereichs mit einbezogen.

Hamburg, den 25. April 2023

Tarifgemeinschaft Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Heike Brodersen

Andreas Bufalica

Joachim Schaller

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Hamburg

Sandra Goldschmidt

André Kretschmar

Peggy Prescher